Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen

Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Band: 5 (1932)

Heft: 11

Artikel: Landschaden

Autor: Zehnder, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-563633

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Landschaden.

Von *H. Zehnder*, Oblt. Fk. Kp. 3, Zürich.

Angeregt durch einen interessanten Artikel in der August-Nummer der «Allg. Schweiz. Militärzeitung» über das Thema «Landschaden», möchte ich im nachfolgenden versuchen, auszugsweise die für uns Funker wichtigsten Punkte zusammenzufassen, wozu mir der Urheber, Herr Oberstlt. Jeangros, Bern, in verdankenswerter Weise die gütige Erlaubnis erteilte.

Sehr oft kommt es bei unserer Truppe vor, dass ein Stationsführer durch Landschaden in die unangenehme Situation versetzt wird, sich mit dem Geschädigten zu einigen, was nicht immer leicht ist. Dies trifft im besonderen dann ein, wenn die geschädigten Personen übersetzte Ansprüche fordern. Bis jetzt war es in solchen Fällen immer dem betreffenden Stationsführer anheimgestellt, sich auf Grund seiner praktischen Menschenkenntnisse und seines Gutdünkens so gut wie möglich aus der Affäre zu ziehen; irgendwelche praktische Ratschläge für solche Situationen waren ihm aber nicht mitgegeben worden. Daher wird es jeder Funkeroffizier und Unteroffizier begrüssen, einige Richtlinien zur Beurteilung und zur rascheren Erledigung solcher Fälle in die Hand zu bekommen.

Von allen Vorkommnissen auf dem Gebiete des Verwaltungs- und Rechnungswesens ist vielleicht keines, das die Truppe so unvorbereitet trifft und ihr zuweilen Widerwärtigkeiten bereitet, wie das Kapitel «Landschaden».

Unter diesen Sammelbegriff fallen nicht nur Beschädigungen an Grundbesitz (Kulturschaden), sondern gelegentlich auch andere Sachbeschädigungen, die durch Truppenübungen verursacht werden. Truppenkommandanten und Rechnungsführer wissen, wie schwer es oft ist, mit den Geschädigten ins Reine zu kommen. Die fortwährend steigenden Ausgaben für Kultur- und Sachschaden sind denn auch zu gross, als dass man sich mit diesem Gebiete nicht einmal eingehender beschäftigen sollte. Im Jahre 1931 z. B. betrugen die Kosten «Landschaden» sämtlicher Schulen und Kurse rund Fr. 256 000.—.

Bei Truppenübungen in höheren Verbänden (Brigade und Division) erfolgt die Erledigung der Schadensansprüche für Kulturbeschädigungen durch die Schatzungskommissionen (Feldkommissäre). Für kleinere Uebungen, d. h. Schulen und Kurse

bis zum Regimentsverband, welche hier hauptsächlich behandelt werden sollen, sind Entschädigungsansprüche für Land- und Sachschaden bis zum Betrag von Fr. 200.— im Einzelfall von den Truppenkommandanten zu erledigen. Die Reklamationen werden so naturgemäss rascher erledigt, und es fallen die unter Umständen in argem Missverhältnis zum wirklichen Schaden stehenden Expertenkosten dahin. Die Ermittlung und Bewertung der Beschädigungen erfolgt durch einen Sachverständigen der Truppe, in Spezialfällen durch Beiziehung eines vom Kommandanten bezeichneten Experten (bei Landschaden am besten jemand aus der Gegend, der vor Betreten oder Bezug des Grundstückes den Zustand vor der angezeigten Beschädigung gesehen hat) mit den Geschädigten an Ort und Stelle. Erledigungen auf schriftlichem Wege, ohne vorausgegangene Besichtigung des Schadens, sollen grundsätzlich vermieden werden, weil sie das Geschäft in die Länge ziehen und erfahrungsgemäss nur zu oft zu Kompromisslösungen führen, die sich meistens zum Schaden des Fiskus auswirken.

Mit der nachfolgenden *Wegleitung* soll versucht werden, die Lösung dieser Aufgabe womöglich zu erleichtern.

Gesetzliche Bestimmungen:

Nach gesetzlichen Bestimmungen sind Gemeinden und Grundeigentümer verpflichtet, den Truppen und ihren Pferden Unterkunft zu gewähren und die Benützung ihres Landes zu militärischen Uebungen zu gestatten. Für den dadurch entstandenen Schaden leistet der Bund Ersatz.

Behufs möglichster Vermeidung von Schäden hat das E.M.D. Weisung erlassen, dass Kulturen, wie Gemüse-, Kunstfutter-, Zuckerrüben- und Spargelpflanzungen unter allen Umständen als ungangbares Gelände zu betrachten seien und daher auch nicht von einzelnen Leuten betreten werden dürfen. Für Schäden, die fahrlässig, böswillig oder aus Nichtbeachtung der hievor genannten Vorschriften entstehen, haften, abgesehen von disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen, die Fehlbaren. Sind diese nicht zu ermitteln, so kann die beteiligte Truppe dafür haftbar gemacht werden.

Neuangelegte oder im Bau begriffene Strassen und Wege, welche der allgemeinen Benützung noch nicht geöffnet sind, sollten, da ihre Beläge und Pflästerungen meistens noch nicht genügend befestigt oder erhärtet sind, nicht von Militärfuhrwerken

befahren werden, weil die daherigen Wiederherstellungskosten dem Fiskus sehr teuer zu stehen kommen. *(Schluss folgt)*

AUS DEN SEKTIONEN

Zentral-Vorstand des EMFV

Off. Adresse: Zentralpräsident Dr. H. Wolff, Riehenstrasse 12, Basel.

SEKTION BERN

OFFIZIELLE ADRESSE: POSTFACH TRANSIT

Generalversammlung. Es hat sich wieder einmal gezeigt, wie vergesslich unsere Funker sind. Einladungen in Fettdruck fruchten nichts, solange sie nur im «Pionier» erscheinen. Eingeschriebene Einladungen, unterstützt durch persönliches Abholen per Taxi, dürfte in solchen Fällen am Platze sein. Schlusseffekt: Der neue Vorstand konnte infolge Abwesenheit von wichtigen Mitgliedern, deren aktive Beteiligung für nächstes Jahr vorgesehen ist, nicht bestellt werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird nochmals die Kameraden, diesmal dann aber alle, zusammenbringen.

Mutationen: Eintritte: Aktivmitglieder: Hans Schenk, Monteur; René Perrinjaquet, stud. med.; Fritz Vögeli, Maschinentechniker; Fritz Kormeier, Gymnasiast.

Jungmitglieder: Georges Brunisholz; Walter Mosimann; Fritz Reber; Max Schmocker; Ferd. Büchler; Jack Pruschy; Werner Grossglauser; Armin von Grüningen; Armin Rufener; Emil Beerenwinkel; Paul Bobst.

Wir heissen unsere neuen Kameraden in unserem Kreise recht herzlich willkommen.

Uebertritt zu den Passiven: Paul Tschanz, Maschinentechniker.

Austritte: Ernst Frei (Aktivmitglied); Ernst Glöckner sen. (Passivmitglied); Walter Gerber, Luzern (Passivmitglied).

Es hat noch einige wenige Funker, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber noch nicht nachgekommen sind. Wir machen nochmals an dieser Stelle darauf aufmerksam, dass diese säumigen Kollegen der kommenden Generalversammlung zum Ausschluss aus dem Verband vorgelegt werden. Stundungsgesuche sind sofort, und zwar begründet, dem Präsidenten schriftlich zuzustellen. Mitglieder, deren Ausschluss von der Versammlung genehmigt ist, werden mit Namen im «Pionier» veröffentlicht. Diese Denkmalsetzung kann bei sofortiger Einzahlung noch umgangen werden. *Hg.*

SEKTION WINTERTHUR

OFFIZIELLE ADRESSE: MYTHENSTRASSE 45

Es ist uns an dieser Stelle noch unmöglich, ein genaues Arbeitsprogramm für den Monat November bekannt zu geben, da die diesbezüglichen Beschlüsse erst an der Generalversammlung gefasst werden.

Stammtisch: Jeden Donnerstag ab 2030 Uhr im Restaurant Wartmann.

Egli.